Versicherer hat Anspruch auf Akteneinsicht soweit zur Überprüfung von Deckungs-/Regressansprüchen erforderlich

§ 475 StPO

1. Ein Versicherer hat grundsätzlich Anspruch auf Akteneinsicht, soweit – nach seinem Vortrag – zur Überprüfung von Deckungs-/Regressansprüchen erforderlich.

2. Bei Gewährung von Akteneinsicht an einen durch den Versicherer beauftragten Rechtsanwalt, besteht regelmäßig kein Anlass zur Besorgnis der Weitergabe an unbefugte Dritte, da Organ der Rechtspflege.

[Leitsätze des Einsenders]

Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 15.01.2024 – 1 Ws 6/24

(vorgehend: LG Lübeck, Verfügungen vom 27.11. und 17.12.2023)

Die gegen die im Tenor näher bezeichnete Verfügung des Vorsitzenden der III. Großen Strafkammer des Landgerichts Lübeck vom 27.11.2023 eingelegte Beschwerde des Rechtsanwalts G ist statthaft (§ 304 Abs. 1 und 2, 305 Satz 2 StPO), auch im Übrigen zulässig und hat in der Sache vorläufig Erfolg.

Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein Folgendes ausgeführt:

»Der Vorsitzende hat die Akteneinsicht zunächst unter Hinweis darauf, dass kein berechtigtes Interesse dargetan worden sei, abgelehnt und diese Auffassung auch bei seiner Nichtabhilfeentscheidung – in Bezug auf die Überlassung der gesamten Ermittlungsakten – beibehalten, allerdings mit folgendem Zusatz: ›Es ist nicht ersichtlich, warum der Prüfung der Einstandspflicht und von Regressansprüchen nicht durch Auskünfte gemäß § 475 Abs. 1 StPO genügt werden kann. Akteneinsicht ist nur unter den Voraussetzungen des § 475 Abs. 2 StPO zulässig‹.

Damit hat der Vorsitzende offenbar die von dem Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angeführte Begründung aufgegriffen, dass seine Mandantin zur Überprüfung ihrer Eintrittspflicht und von Regressansprüchen grundsätzlich auf Einsicht in Strafakten angewiesen sei.

Hierdurch hat der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse seiner Mandantin bereits in ausreichender Weise dargelegt. Für die Darlegung eines berechtigten Interesses genügt der schlüssige Vortrag und der Verweis auf zivilrechtliche Ausflüsse des Strafverfahrens (*Köhler* in *Meyer-Goßner/Schmitt*, 66. Auflage 2023 StPO § 475 Rn. 2), aber auch die Stellung als Bevollmächtigter einer Versicherung (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. April 1965 – 1 Ws 203/65 –, NJW 1965, 1033, zitiert nach beck-online).

Die Argumentation in der Nichtabhilfeentscheidung lässt annehmen, dass der Vorsitzende die Voraussetzungen des § 475 Absatz 1 StPO – die bezüglich der Interessenabwägung letztlich denen in Absatz 2 entsprechen – bejaht, und bereit wäre, Auskunft durch Übersendung von Ablichtungen aus den Akten oder der Überlassung von Teilen der Akten (entsprechend Nr. 186 Abs. 1 RiStBV) – unter Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen Dritter – zu gewähren.

Die Angeklagten sind im Hinblick auf deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2006 – 2 BvR 67/06 –, NJW 2007, 1052 und BVerfG, Beschluss vom 23. Juni 2009 – 1 BvR 927/09 –, NJW 2009, 2876 f., jeweils zitiert nach beck-online) auch bereits vom Landgericht Lübeck angehört worden und haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Im Übrigen besteht bei Gewährung von Akteneinsicht an einen Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege regelmäßig kein Anlass zur Besorgnis der Weitergabe des Akteninhalts an unbefugte Dritte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2006 – 2 BvR 2388/06, NJW 2007, 1052, 1053, zitiert nach beck-online). Vorliegend hat Rechtsanwalt G auf die von ihm gewährleistete Vertraulichkeit in seiner Beschwerdebegründung explizit hingewiesen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Auskünften aus den Akten bzw. Akteneinsicht liegen mithin vor. Die Ausgestaltung obliegt dem erkennenden Gericht, zumal die Akten nicht vollständig vorgelegt worden sind.«

Der Senat weist darauf hin, dass Akteneinsicht durch die Kammer nur insoweit gewährt werden kann, wie die Akten vorliegen und im Hinblick auf die laufende Hauptverhandlung entbehrlich sind. Zu prüfen wird jedoch sein, ob dem Beschwerdeführer bereits zum jetzigen Zeitpunkt Einsicht in einzelne Aktenbestandteile gewährt werden kann oder jedenfalls zu einzelnen Bestandteilen (Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss) Auskünfte erteilt werden können.

[...]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Anspruch auf Nutzungsausfall für gewerblich genutzte Fahrzeuge

§ 249 Abs. 2 BGB

1. Zum Anspruch auf Nutzungsausfall für gewerblich genutzte Fahrzeuge.

2. Wird das Fahrzeug gemischt genutzt, also auch teilweise privat eingesetzt, kann Nutzungsentschädigung für den privaten Anteil der Nutzung anfallen. Anspruchsinhaber ist hier aber derjenige, dem der Gebrauch vertraglich eingeräumt ist, mithin grundsätzlich der Arbeitnehmer.

3. Vorhaltekosten sind nur dann ersatzfähig, wenn auch Fahrzeuge für den etwaigen Ausfall eines verunfallten Fahrzeugs vorgehalten werden.

LG Saarbrücken, Urt. v. 16.05.2024 – 13 S 82/23

(vorgehend: AG Völklingen, Urt. v. 06.09.2023 – 16 C 245/22 [16])

I.

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 19.07.2019 geltend. Die Haftung des Beklagten ist unstreitig.

Bei dem durch den Verkehrsunfall beschädigten klägerischen Fahrzeug handelt es sich um ein Leasingfahrzeug, welches von der Klägerin zu Transportzwecken eingesetzt wird, nämlich dazu, einen Mitarbeiter der Klägerin von der jeweiligen Niederlassung der Klägerin zum Kunden zu bringen. Da das klägerische Fahrzeug im Zeitraum vom 11.09.2019 bis 13.09.2019 repariert wurde, beläuft sich der Ausfallzeitraum (04.09.2019 bis 13.09.2019) auf insgesamt 10 Tage.

Die Klägerin ist der Ansicht gewesen, dass als Nutzungsentschädigung ein Betrag i.H.v. täglich 79,00 € zu zahlen sei. Die Nutzungsausfallentschädigung sei zu zahlen, da das klägerische Fahrzeug nicht der unmittelbaren Gewinnerzielung diene, sondern lediglich und ausschließlich zu Transportzwecken eingesetzt werde.

[...]

Der Beklagte [...] hat die Auffassung vertreten, die Klägerin könne für das zumindest mittelbar zur Gewinnerzielung eingesetzte Fahrzeug keine Nutzungsausfallentschädigung fordern, da dem Fahrzeug kein eigenständiger Vermögenswert zukomme. Der vorübergehende Entzug der Gebrauchsmöglichkeit stelle keinen Schaden dar, weshalb für den Ausfall eines derart eingesetzten Fahrzeugs nur dann eine Entschädigung gefordert werden könne, wenn konkret dargelegt und nachgewiesen werde, wie sich der vorübergehende Ausfall des Fahrzeugs schädigend durch Vermögensminderungen oder das Ausbleiben von Vermögensmehrungen ausgewirkt habe.

[...]

Das Amtsgericht Völklingen hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2019, 1064, Rn. 21) komme bei einem zur mittelbaren Gewinnerzielung eingesetzten gewerblichen Fahrzeug die Zahlung einer Nutzungsentschädigung nicht in Betracht, wenn die materiellen Auswirkungen des Ausfalls des Fahrzeugs vom jeweiligen Geschädigten konkret beziffert werden können. Die Klägerin hätte zur Begründung der Klage konkret darlegen müssen, welche Vermögensminderungen oder Vermögensmehrungen durch den Ausfall des Fahrzeugs entstanden oder ausgeblieben sind. Wenn eine derartige konkrete Bezifferung des durch den Ausfall eingetretenen Schadens, wie im vorliegenden Fall, nicht erfolge, obwohl dies möglich wäre, sei die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung grundsätzlich ausgeschlossen, da in diesen Fällen Schadensersatzansprüche nur gem. § 252 BGB als entgangener Gewinn geltend gemacht werden könnten.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr erstinstanzliches Begehren vollumfänglich weiter. Das Amtsgericht habe übersehen, dass dem Mitarbeiter der Klägerin, Herrn X, das Fahrzeug im Rahmen einer 1 %-Regelung zur Verfügung stehe. Dieser habe das Fahrzeug während des Werkstattaufenthaltes nicht nutzen können. Sofern Herr X geladen werde, könne dieser im Termin seine Ansprüche abtreten, wobei die Klägerin diese Abtretung bereits jetzt annehme. Darüber hinaus sei die Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten, die Herr X durch die 10-tägige Reparatur erfahren habe, ein eigener Schaden der Klägerin. Denn der Fahrer habe sich anderweitig behelfen und Kollegen bitten müssen, dass man ihn zu seiner Arbeit vor Ort mitnehme. Äußerst hilfsweise seien zudem Vorhaltekosten i.H.v. 25,60 € pro Tag, mithin insgesamt 256,00 €, zu ersetzen.

[...]

Der Beklagte [...] verteidigt das angefochtene Urteil und verweist auf das Urt. des Bundesgerichtshofs v. 06.12.2018 – VII ZR 285/17 –. Im Übrigen fehle jeglicher Vortrag zu einem Nutzungswillen sowie einer entsprechenden Nutzungsmöglichkeit des Mitarbeiters der Klägerin an dem verunfallten Fahrzeug. Mit Nichtwissen werde vollständigkeitshalber außerdem bestritten, dass dem klägerischen Zeugen privat kein anderes Fahrzeug (z.B. ein Familienfahrzeug) zur Verfügung gestanden habe und er den Reparaturzeitraum von 10 Tagen entsprechend ohne Fahrzeug habe überbrücken müssen. Zudem habe eine Abtretung von etwaigen Ansprüchen durch den Zeugen X bisher nicht stattgefunden. Zuletzt sei der Vortrag zu den Vorhaltekosten unschlüssig. Die Klägerin habe erstinstanzlich selbst vorgetragen, dass sie gar keine Fahrzeuge vorhalte.

II.

Die Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, sie ist mithin zulässig. In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg.

1. Zutreffend hat das Amtsgericht erkannt, dass sich der Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz, für welchen der Beklagte unstreitig gem. § 7, § 17 Abs. 1 und 2 StVG haftet, der Höhe nach gem. der Vorschrift des § 249 Abs. 2 BGB bemisst.

2. Obwohl die Ausfallzeit des verunfallten Fahrzeugs mit 10 Tagen zu veranschlagen ist, steht der Klägerin kein Anspruch auf Nutzungsausfall aus eigenem Recht zu.

a) Ob bei gewerblich genutzten Fahrzeugen eine Nutzungsentschädigung überhaupt in Betracht kommt oder sich in diesen Fällen der Schaden nur nach dem entgangenen Gewinn, den Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder den Mietkosten für ein Ersatzfahrzeug bemisst, wird in der Rechtsprechung der Instanzgerichte und auch in der Literatur unterschiedlich beurteilt (vgl. BGH, Urt. v. 04.12.2007 – VI ZR 241/06 –, juris, Rn. 9 m.w.N.; siehe auch BGH, Beschl. v. 21.01.2014 – VI ZR 366/13 –, juris, Rn. 4).

aa) Eine Entschädigung für zeitweise entgangene Gebrauchsvorteile erkennt der Bundesgerichtshof grundsätzlich nur bei privatgenutzten Personenkraftwagen zu. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, Behördenfahrzeugen und Fahrzeugen gemeinnütziger Einrichtungen ist die Zubilligung dieser Entschädigung zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, setzt aber bei Fahrzeugen, die unmittelbar zur Gewinnerzielung aufgrund ihrer Transportleistung genutzt werden, wie z.B. bei einem Taxi, einem Reisebus oder einem Lkw, voraus, dass sich die Gebrauchsentbehrung unmittelbar in einer Minderung des

Gewerbeertrags niederschlägt, entweder durch den Entgang von sonst zu erwartenden Einnahmen (§ 252 BGB) oder über die mit einer Ersatzbeschaffung verbundenen Unkosten (vgl. schon BGH, Urt. v. 10.01.1978 – VI ZR 164/75 –, juris, Rn. 18; siehe auch BGH, Beschl. v. 21.01.2014 – VI ZR 366/13 –, juris, Rn. 3).

Im Streitfall erzielt die Klägerin ihren Gewinn jedoch nicht aus Transportleistungen, sondern aus einer anderen gewerblichen Tätigkeit. Soweit sie hierfür auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist und dieses unfallbedingt ausfällt, kann sich der Gewinn zwar verringern, doch schlägt sich die Gebrauchsentbehrung hier nicht unmittelbar in einer Minderung des Gewerbeertrags nieder.

bb) Da es sich bei dem klägerischen Fahrzeug demnach um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handelt, das lediglich mittelbar der Gewinnerzielung dient, nämlich zum Transport von Mitarbeitern zu den Kunden zwecks Ausführung von Aufträgen, ist stattdessen mindestens erforderlich, dass es durch den Ausfall zu einer eingetretenen fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung gekommen ist (siehe BGH, Beschl. v. 21.01.2014 – VI ZR 366/13 –, juris, Rn. 5; vgl. BGH, Urt. v. 04.12.2007 – VI ZR 241/06 –, juris, Rn. 9 f.).

Von einer solchen fühlbaren wirtschaftlichen Beeinträchtigung kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden. Denn die Klägerin hat insoweit lediglich vorgebracht, dass das Fahrzeug nicht für Fahrten zum Kunden habe genutzt werden können und sich der Fahrer anderweitig habe behelfen und Kollegen bitten müssen, dass diese ihn zur Arbeit vor Ort mitnehmen. Mit diesem Vorbringen wird die Klägerin ihrer Darlegungslast nicht gerecht. Konkrete – im Falle des Bestreitens einer Beweisaufnahme zugängliche – Umstände, denen sich eine fühlbare wirtschaftliche Beeinträchtigung entnehmen ließe, zeigt die Berufung gerade nicht auf. Darüber hinaus hat die Klägerin erstinstanzlich vorgetragen, dass sie keine Ersatzfahrzeuge vorhalte und jeder Fahrer für sein Fahrzeug verantwortlich sei. Wieso deshalb die Klägerin durch eine Ausfallzeit eines Mitarbeiterfahrzeugs wirtschaftlich beeinträchtigt sein soll, erschließt sich nicht.

cc) Der Klägerin kann vorliegend auch die neuere Entscheidung des für das Werkvertragsrecht zuständigen VII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 06.12.2018 – VII ZR 285/17 –, juris, Rn. 18 ff.) nicht weiterhelfen. Denn dort wird jedenfalls für den Fall, dass die materiellen Auswirkungen quantifizierbar sind, eine abstrakte Nutzungsentschädigung – wie sie hier seitens der Klägerin begehrt wird – abgelehnt. Danach ist es dem Geschädigten verwehrt, statt eines darlegbaren, konkret entgangenen Gewinns eine pauschalisierte Nutzungsausfallentschädigung für den zeitweiligen Verlust eines Fahrzeugs geltend zu machen.

Hier hat die Klägerin lediglich – wie oben dargelegt – pauschal darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug nicht für Fahrten zum Kunden habe genutzt werden können. Damit wird die Klägerin ihrer Darlegungslast nicht gerecht. Sie hätte – wie schon das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat – konkret darlegen müssen, welche wirtschaftlichen Folgen sich durch den zeitweisen Verlust des verunfallten Fahrzeugs gezeigt haben.

b) Wird das Fahrzeug gemischt genutzt, also auch teilweise privat eingesetzt, kann Nutzungsentschädigung für den privaten Anteil der Nutzung anfallen (siehe OLG Jena, Urt. v. 28.04.2004 – 3 U 221/03 –, NJW-RR 2004, 1130; vgl. auch *Würdinger*, jM 2019, 276, 277). Das betrifft insbesondere Leasingfahrzeuge, die dem Geschädigten auch zur privaten Nutzung überlassen sind. Anspruchsinhaber ist hier aber derjenige, dem der Gebrauch vertraglich eingeräumt ist (*Freymann/Rüßmann*, in: *Freymann/Wellner*, jurisPK Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 07.03.2024, § 249 BGB, Rn. 219; siehe auch BGH, Urt. v. 16.09.1987 – IVb ZR 27/86 –, juris, Rn. 13).

Vorliegend ist ein gemischt genutztes Fahrzeug gegeben, da der Mitarbeiter der Klägerin, Herr X, das verunfallte Fahrzeug im Rahmen der sog. »1 %Regelung« neben seiner beruflichen Tätigkeit auch privat nutzen kann. Dies führt aber dazu, dass die Nutzungsentschädigung für den privaten Anteil – sofern die Voraussetzungen insoweit gegeben sind – allenfalls dem Zeugen X zustehen würden.

3. Da ausweislich des eigenen Vortrags keine Abtretung etwaiger Ansprüche des Zeugen X erfolgt ist, kann die Klägerin auch keine Nutzungsausfallentschädigung aus abgetretenem Recht geltend machen.

a) Ein solcher Anspruch scheitert zudem schon daran, dass der Anteil der privaten Nutzung unbekannt ist. Denn nur für diesen Teil kann dem Zeugen X Nutzungsentschädigung gewährt werden, sofern die Voraussetzungen insoweit gegeben sind.

b) Im Übrigen fehlt Vortrag zu den Voraussetzungen einer Nutzungsentschädigung. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der Zeuge X während der Reparaturzeit Nutzungswille hatte. Denn es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass dem Zeugen privat ein anderes Fahrzeug zur Verfügung gestanden hat, um die 10 Tage zu überbrücken.

4. Darüber hinaus sind der Klägerin schon deshalb die hilfsweise geltend gemachten Vorhaltekosten i.H.v. 256,00 € nicht zu ersetzen (siehe zu den Voraussetzungen der Ersatzfähigkeit solcher Kosten: *Freymann/Rüßmann*, in: *Freymann/Wellner*, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., Stand: 07.03.2024, § 249 BGB, Rn. 215), da sie ausweislich ihres eigenen Vortrags gerade keine Fahrzeuge für den etwaigen Ausfall eines verunfallten Fahrzeugs vorhält.

[...]

Zum Verfügungsgrund nach § 940 ZPO

§§ 937, 943 ZPO

1. Beim Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung reduziert das Erfordernis der Glaubhaftmachung lediglich das erforderliche Beweismaß; im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze von Darlegungs- und (verringerter) Beweislast.

2. Haben die Parteien in laufender Geschäftsbeziehung (konkludent) ein Zahlungsziel von mehreren Tagen vereinbart und gelebt, kann nicht unter Verweis auf eine interne Risikobewertung gezogene Kreditlinie seitens des Spediteurs ein Pfandrecht an Gütern für noch nicht fällige Forderungen geltend gemacht werden.

3. Zum Verfügungsgrund nach § 940 ZPO.

[Leitsätze der Redaktion]

LG Weiden, Endurt. v. 20.11.2024 – 15 O 506/24

Wegen des Sachverhaltes wird auf die gesamte Verfahrensakte, insbesondere die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und die vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist im tenorierten Umfang begründet.

A.

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen sind gegeben.

Insbesondere ist das angerufene Landgericht Weiden i.d.OPf. gem. §§ 937, 943 ZPO i.V.m. §§ 1 ff., 12, 17 ZPO, § 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 ZPO als zuständiges Gericht des ersten Rechtszugs der Hauptsache zuständig.

Vorrangige Rechtsbehelfe sind nicht ersichtlich.

B.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen der Anforderungen an eine Leistungsverfügung im tenorierten Umfang begründet, §§ 935, 940 ZPO und entsprechend auszusprechen, § 308 Abs. 1, § 938 ZPO.

I.

Die Verfügungsklägerin hat einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund hinreichend vorgetragen und glaubhaft gemacht, soweit sich der Antrag auf die streitgegenständlichen und nach den klägerseits eingereichten Tabellen bezeichneten Containern richtet.

Glaubhaftmachung bedeutet, dass für die richterliche Überzeugung von einer – streitigen – Tatsache – anders als bei § 286 Abs. 1 – nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erforderlich ist; es muss also wahrscheinlicher sein, dass Verfügungsanspruch (und Verfügungsgrund bestehen) als umgekehrt. (*Musielak/Voit/Huber/Braun*, 21. Aufl. 2024, ZPO § 920 Rn. 9, beck-online; vgl. *Anders/Gehle*-ZPO/*Becker*, 82. Aufl. 2024, ZPO § 920 Rn. 12, beck-online; *Thomas/Putzo*-ZPO/*Seiler* § 920 Rn. 4). Das Erfordernis der Glaubhaftmachung reduziert lediglich das erforderliche Beweismaß; im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze von Darlegungs- und (verringerter) Beweislast, insbesondere da die Kammer der Verfügungsbeklagten rechtliches Gehör gewährt und mündlich über den Antrag verhandelt hat (*Thomas/Putzo*-ZPO/*Seiler*, Vor § 916 Rn. 9; § 922 Rn. 2).

1. Nach dem zugrundeliegenden Maßstab steht der Verfügungsklägerin der geltend gemachte Verfügungsanspruch im tenorierten Umfang zu. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 241 Abs. 1, § 242, § 311 Abs. 1, § 675 BGB, §§ 453 ff., 453 Abs. 1 HGB und ebenso § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 12, 14, Art. 19 Abs. 3 GG (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb).

Die Verfügungsklägerin hat insoweit einen Verfügungsanspruch bzw. hat einen solchen glaubhaft machen können.

a) Zwischen den Parteien besteht unstreitig eine seit mehreren Jahren andauernde vertragliche Beziehung, in der die Verfügungsbeklagte Speditionsleistungen für die Verfügungsklägerin erbringt (§§ 1, 6 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG, §§ 453 ff. HGB). Die Verfügungsbeklagte ist Spediteurin, die Verfügungsklägerin i.S.d. Speditionsrechts Versenderin (vgl. BGH NJW-RR 1993, 1371, 1372; *Koller*, 11. Aufl. 2023, HGB § 453 Rn. 2, beck-online) der im einzelnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossenen Speditionsverträge. Schriftliche Verträge bzw. einen schriftlichen Rahmenvertrag haben die Parteien nicht vorgelegt.

Zwischen den Parteien ist aber unstreitig, dass bisher und insbesondere in den streitgegenständlichen Verträgen ein Zahlungsziel von … Tagen ab Rechnungsstellung vereinbart ist. Insoweit haben die Parteien eine Fälligkeitsvereinbarung getroffen, die privatautonom zulässig von § 456 HGB abweicht.

Zwischen den Beteiligten ist, wie auch der Prozessbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten eingeräumt hat, ebenfalls unstreitig bzw. im Übrigen glaubhaft gemacht, dass es sich bei der von der Verfügungsbeklagten evozierten »Kreditlinie« im Kern um eine rein interne Risikobewertung durch die Verfügungsbeklagte handelt. Es gibt demnach keine Vereinbarung, wonach die Verfügungsbeklagte bei Überschreiten eines solchen Kreditlimits berechtigt wäre, Forderungen bereits früher fällig zu stellen. Aus den vorgelegten Rechnungen ergibt sich zudem, soweit ersichtlich, ebenfalls stets ein Zahlungsziel von … Tagen, so etwa aus der Rechnung vom … zu den Containern des Frachters »…«.

b) Gegenteiliges und als Grund des Verfahrens wurde – der Verfügungsbeklagten zurechenbar – vorprozessual vertreten (vgl. § 31 BGB analog, §§ 164, 278 BGB, 166 Abs. 2 BGB analog). Demnach sei die Verfügungsbeklagte bei Überschreiten einer »Kreditlinie« von … EUR, gemeint hiermit jedenfalls offenbar, wenn ein Betrag von mindestens … EUR durch die Verfügungsbeklagte in Rechnung gestellt ist, unilateral berechtigt, die Fälligkeit solcher Rechnungsbeträge vorzuziehen (vgl. E-Mails des Geschäftsführers … v. …, … Uhr und v. …, Uhr). Aus einer weiteren E-Mail des Schriftverkehrs folgt, dass bei der Berechnung ausdrücklich auch Zahlungen verlangt wurden, deren Fälligkeit ersichtlich noch nicht abgelaufen war. Lediglich bei einer einzelnen Rechnungsposition kam eine Fälligkeit und insoweit ggf. Verzug, § 286 Abs. 3 BGB in Betracht. Diese Position wurde aber zwischenzeitlich unstreitig bezahlt, wie auch der Vertreter der Verfügungsklägerin im vorprozessualen Schriftverkehr angekündigt hat (E-Mail v. …, Uhr).

Unbeschadet der Stellung als etwaiger juristischer Laie lassen diese Äußerungen der Vertreter der Verfügungsbeklagten keinen anderen Schluss zu, als dass die Freigabe der Container von der Begleichung der Rechnungen abhängig gemacht wird. Dabei bezeichnet die Verfügungsbeklagte Forderungen

als »überfällig«, die nach eigener tabellarischer Aufstellung im wesentlichen, bis auf eine inzwischen bezahlte Position gerade noch nicht fällig sind. Der Geschäftsführer der Verfügungsbeklagten hat ausdrücklich die damals bereits in … befindlichen Container der Frachter … und … bezeichnet, die erst nach Zahlung – im wesentlichen noch nicht fälliger Ansprüche »Zahlungsbeleg über die von … aufgeführten Positionen« freigestellt werden würden.

c) Aufgrund der bisherigen Vertragspraxis bzw. hinsichtlich der streitgegenständlichen geschlossenen Verträge und der eingeräumten Zahlungsziele ist die Verfügungsbeklagte nicht berechtigt, die Freistellung, wie geschehen zurückzuhalten. Gleiches gilt für die weiteren streitgegenständlichen Container.

Insoweit ist indes klarstellend darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Parteivortrag nicht entnehmen lässt, dass die Rechnungsstellung der Verfügungsbeklagten erst nach Eintreffen der Container am Zielhafen erfolgen darf. Mangels vorgelegtem Rahmenvertrag kommt es insoweit auf die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Rechnungsstellung und Fälligkeit an, mangels einer solchen gilt abweichend von § 271 BGB die Regelung des § 456 HGB. Die bisherige Vertragspraxis der Beteiligten steht also Änderungen bei zukünftigen Vereinbarungen nicht entgegen.

Die Einwendung der Verfügungsbeklagten, dass die Freigabeverzögerungen letztlich nicht an der Verfügungsbeklagten liegen würden, sondern im Zusammenhang mit dem fehlenden Frachtbriefen stünden, was insbesondere auf Probleme zwischen Verfügungsklägerin und ihren … Vertragspartnern (Warenverkäufern/Lieferanten) zusammen hinge, sind im Ergebnis nicht nachvollziehbar. Diese Problematik war zu keinem Zeitpunkt Argument des vorprozessualen Schriftverkehrs, weshalb Container nicht freigegeben werden würden. Die Verfügungsklägerin hat dies bestritten. Die Verfügungsbeklagte hat insoweit bereits kein Mittel zur Glaubhaftmachung angeboten. Gegenläufig hat vielmehr die Verfügungsklägerin eine eidesstattliche Versicherung des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin vorgelegt (Anlage …), dass solche Probleme nicht vorlagen.

Sonstige Einwendungen oder Einreden der Verfügungsbeklagten bzw. Duldungspflichten der Verfügungsklägerin, § 1004 Abs. 2 liegen im Übrigen tatbestandlich nicht vor, oder sind nicht erhoben bzw. nicht hinreichend vorgetragen, jedenfalls greifen sie nicht ein. Nach der bisherigen Vertragspraxis dürfte es zudem der Verfügungsbeklagten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt sein, sich für die streitgegenständlichen Container auf ein etwaiges, mangels Vortrag insoweit nicht prüfbares, Pfandrecht nach § 464 ZPO [sic! Richtig wohl: HGB] aus konnexen oder inkonnexen Forderungen der Verfügungsbeklagten zu berufen.

d) Durch das Verhalten der Verfügungsbeklagten wird der vertragliche Erfüllungsanspruch der Verfügungsklägerin unberechtigt und jedenfalls schuldhaft beeinträchtigt und zugleich schuldhaft und rechtswidrig und final in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen.

Anders als die Verfügungsklägerin meint, ist jedoch nicht erkennbar, woraus sich possessorische Besitzschutzansprüche der Verfügungsklägerin ergeben könnten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche Besitzposition die Verfügungsklägerin überhaupt (jemals) innegehabt haben sollte. Bestünde – allenfalls – eine mittelbare Besitzposition der Verfügungsklägerin gegenüber der Verfügungsbeklagten als unmittelbarer Besitzerin, so finden insoweit die §§ 858, 861, 862, 868, 869 BGB keine Anwendung (OLG Frankfurt am Main NJW 1997, 3030; *Grüneberg*-BGB/*Herrler*, 83. Aufl. 2024, § 861 Rn. 6 f.; § 869 Rn. 1).

2. Ein Verfügungsgrund ist in Bezug auf die tenorierten Container auch hinreichend glaubhaft gemacht, insbesondere ergibt sich für die gegenständlichen Container mit geplantem Eingang in Rotterdam bis Ende … und die verfügungsklägerseits durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachte Gefahr von Liquiditätsschwierigkeiten und erheblicher Beeinträchtigung des anstehenden Weihnachtsgeschäfts eine nach den strengeren Anforderungen des § 940 ZPO, zu dem das Rechtsschutzziel der Verfügungsklägerin jedenfalls Bezüge aufweist, erforderliche Dringlichkeit.

Insoweit ist grundsätzlich auch zu berücksichtigten, dass eine rechtzeitige Erlangung von Hauptsacherechtschutz nicht möglich erscheint und nach dem Sachstand eine frühere Verfolgung des Rechtschutzziels nicht, bzw. nicht maßgeblich früher, möglich war. Insoweit muss ausnahmsweise die – freilich nur auf die Frage der Freigabe mit Blick auf die streitgegenständlichen Behinderungen – in Grundzügen erfolgende Vorwegnahme der Hauptsache hingenommen werden.

II.

Das letztlich im weiteren von der Verfügungsklägerin verfolgte Ziel, dass grundsätzlich auch für die Zukunft an der bisherigen Vertragspraxis festgehalten wird oder weitere noch bestellte, aber nicht benannte Container entsprechend zu behandeln sind, kann im einstweiligen Rechtsschutz hingegen nicht erfolgreich begehrt werden. Insoweit besteht keine erkennbare Pflicht der Verfügungsbeklagten, auch zukünftig – d.h. bei noch nicht geschlossenen einzelnen Speditionsverträgen – ein Zahlungsziel von … Tagen ab Rechnung einzuräumen oder auch zukünftig die Rechnung erst nach Ankunft der Ware im Zielhafen zu stellen. Ebenso ist nicht ersichtlich, warum hier nicht ein Hauptsacheverfahren angestrengt bzw. abgewartet werden könnte. Daher war die Entscheidung auf den tenorierten Umfang zu beschränken.

[…]

D.

[…]

Die Vollstreckbarkeit durch den Verfügungskläger ist dem Wesen der einstweiligen Verfügung immanent, sodass es einer Aussprache nicht bedarf, vgl. §§ 936, 928, 929 ZPO (*Thomas/Putzo*-ZPO/*Seiler*, 2024, § 936 Rn. 7), … § 708 Nr. 6 ZPO; mangels Vollstreckungsgegenständen zugunsten der Verfügungsbeklagten unterbleibt insoweit eine (vgl. *Thomas/Putzo*-ZPO/*Seiler*, 2024, § 922 Rn. 5).

E.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt., § 63 Abs. 1 (vgl. *Thomas/Putzo*-ZPO/*Seiler*, 2024, § 936 Rn. 16).